



Satzung des „HeidenRide - Flowtrail Heidenrod e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „HeidenRide – Flowtrail Heidenrod e.V.“

- 1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen werden.
- 2) Nach Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins:

Freiherr- vom- Stein Straße 13
65321 Heidenrod Laufenselden

Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Mountainbikeradsportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Den Bau und die Unterhaltung von zweckdienlichen Sportanlagen.
- Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zugehörigkeit zu einem Verband

Ordentliche Mitglieder sind über ihre Mitgliedschaft im Verein Mitglieder des Sportbundes Hessen e.V. im Landessportbund Hessen und der zuständigen Fachverbände, sowie der Deutsche Initiative Mountain Bike e.V. (DIMB) versichert.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Jedes ordentliche Mitglied erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des „HeidenRide- Flowtrail Heidenrod e.V.“ und der Verbände, denen der Verein angehört, an.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

Folgende Formen der Mitgliedschaft sieht der Verein vor:

- Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- Familienmitglieder

Familienmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Familienmitgliedschaft ermöglicht es einer einzelnen Person bis zu sechs weitere Personen in diese Mitgliedschaft aufzunehmen. Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder. Familienmitglied kann nur sein:

- Wer mit der anmeldenden Person die Ehe geschlossen hat, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dieser ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit dieser Person lebt.

und / oder

- Wer mit der anmeldenden Person in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades steht
oder

- diesem Verwandtschaftsverhältnis gleichgestellt ist (z.B. Stief- oder Adoptivkinder). Diese Personen können jedoch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Familienmitglied sein.

Fördermitglieder

Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen (Firmen, Institute, Gesellschaften, Behörden, eingetragene Vereine, Verbände, etc.) werden, welche die Ziele und Tätigkeiten des Vereins fördern wollen. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages. Sie werden über die Vereinstätigkeit informiert.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können ausschließlich natürliche Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag, welcher durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos im Wege des Lastschriftverfahrens.

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Der Vorstand legt diese Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit fest.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge, Gebühren und / oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, Fördermitglieder nur Sitz. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind dem Verein gegenüber verpflichtet, jedwede Änderung der Anschrift oder im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung der Bankdaten mitzuteilen.

Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach sind dem Verein evtl. anfallende Rücksende- oder Rückbelastungsgebühren durch das Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder Vereinsbeschlüsse verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag zahlt. Dem Auszuschließenden ist vor einer Entscheidung über den Ausschluss vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche, insbesondere vermögensrechtlicher Art gegenüber dem Verein entstehen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände müssen nach Ablauf der Kündigungsfrist oder Austritt an den Verein zurückgegeben werden.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen den Ausschluss vom Verein (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal kalenderjährlich statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Im Falle einer Familienmitgliedschaft wird nur das anmeldende Mitglied benachrichtigt. Die Einladung ergeht grundsätzlich an die letzte vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse. Eine postalische Einladung wird nur versandt, sofern keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen:

- wenn der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschließt oder
- auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Verein beschließen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei mindestens ein Vorsitzender beteiligt sein muss.

Darüber hinaus kann eine sinnvolle Anzahl von Beisitzenden gewählt werden. Den Beisitzenden kann mit ihrer Wahl eine Funktion oder auch Aufgabe übertragen werden. Die Anzahl der Beisitzenden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Ein Ausscheiden aus dem Amt ist nur auf persönlichen Wunsch des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Die Kassierer sind für die ordnungsgemäße Buchhaltung sowie für die Verwaltung des Inventars verantwortlich. Sie überwachen den Zahlungsverkehr des Vereins, insbesondere die Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge.

Die Schriftführer bearbeiten den wesentlichen Schriftverkehr des Vereins. Sie führen Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und trifft die für den Verein maßgeblichen Entscheidungen, auch wenn diese kassenwirksam sind.

Als Vorstandsmitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der gewählte Vorstand des Vereins kommt mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr zu Sitzungen zusammen. Sitzungen können auch über digitale Medien, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenz, abgehalten werden.

Die Vorsitzenden oder ein beauftragter Vertreter beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Beschlüsse des Vorstandes können außer im Rahmen von Vorstandssitzungen auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegenüber Dritte beschränkt werden.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des gewählten Vereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Kassenprüfer können nach Ablauf einer Wahlperiode für dieses Amt in der darauffolgenden Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- diese von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die "Deutsche Initiative Mountainbike e.V." und der Freiwillige Feuerwehr Laufenselden e.V., welches dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmt jedes Mitglied weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese Veröffentlichungen die Aktivität des Mitglieds innerhalb des Vereins betreffen.
- 4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 01.03.2024 einstimmig beschlossen.